

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 62 (1947)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 4.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

**EINRÜCKUNGSGEBÜHR**

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Steigende Schülerzahlen — fehlende Lehrkräfte — Verkehrsunfälle zu Stadt und Land — An die Schulpflegen — „Tell“-Vorstellungen — Unterseminar des Kantons Zürich in Küsnacht — Heilpädagogisches Seminar Zürich — Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten — Schulzahnpflege — Lehrerwahlen, Aerztliche Untersuchungen — An die Lehrer aller Schulstufen — Sammlung von Altpapier — Prämienabzüge — Schulfunkprogramm Januar und Februar 1947 — Stipendienrückerstattung — Französischlehrmittel für die Sekundarschule — Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden — Verschiedenes — Literatur Inzerate — Töcherschule der Stadt Zürich — Beilage: Inhaltsverzeichnis 1946.

Steigende Schülerzahlen — fehlende Lehrkräfte.

Die zürcherische Volksschule geht mit raschen Schritten einem starken Lehrermangel entgegen. Er ist hauptsächlich die Folge der außerordentlichen Zunahme der Geburten in den letzten Jahren. Die Zahl der Primarschüler der ersten sechs Klassen steigt von 50 000 im Jahre 1945 auf 66 000 im Jahre 1952, also um ein Drittel. Die Steigerung wird über das Jahr 1952 hinaus anhalten. Mehr Schüler brauchen mehr Lehrer. Um dem Bedarf gerecht zu werden, müssen in den nächsten Jahren ungefähr doppelt so viele Lehrer ausgebildet werden wie bisher. Heute schon ist der Mangel bei den Primarlehrern und den Arbeitslehrerinnen spürbar. In wenigen Jahren wird er sich auch auf die Sekundarlehrer und

die Hauswirtschaftslehrerinnen ausdehnen. Der Erziehungsrat hat daher folgende außerordentliche Maßnahmen beschlossen:

A. Primarlehrer.

1. Ab Frühjahr 1947 wird, genügende Anmeldungen vorausgesetzt, die erste Klasse am kantonalen Unterseminar Küsnacht vierfach und an der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur doppelt geführt. Das Evangelische Seminar Zürich-Untersträß ist in der Lage, periodisch eine Klasse doppelt zu führen.

2. Der Übertritt von Angehörigen anderer Mittelschulen in höhere Klassen der Unterseminarien und der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur ist erwünscht. Der Eintritt in die vierte Klasse bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

3. Inhaber kantonalen, eventuell außerkantonalen Maturitätsausweise, die sich für den Lehrenberuf geeignet fühlen, werden eingeladen, in den im Herbst beginnenden Vorkurs des kantonalen Oberseminars einzutreten. Auch das Evangelische Lehrerseminar Zürich-Untersträß ist bereit, einen Vorkurs zu führen.

Der Vorkurs dauert ein Semester und bereitet auf den Jahreskurs des Oberseminars vor, der mit der Patentprüfung für Primarlehrer abschließt. Das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule und der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich berechtigt zum Eintritt in den Vorkurs.

4. Für die Absolventinnen der Frauenbildungsschule und der Diplomabteilung der Töchterhandelsschule der Stadt Zürich wird eine einjährige Übergangsklasse eingerichtet, die wie der Vorkurs auf den Jahreskurs des Oberseminars vorbereitet.

5. Absolventen außerkantonalen Lehrerbildungsanstalten, die sich während längerer Zeit mit Erfolg an der zürcherischen Volksschule betätigt haben, werden unter gewissen Voraussetzungen ohne Besuch des Oberseminars zu dessen Fähigkeitsprüfungen zugelassen; die letzteren sind jedoch im ganzen Umfang zu bestehen.

Ein Kandidat, der auf einem dieser Wege das Fähigkeitszeugnis als zürcherischer Primarlehrer erwirbt, erhält nach

fünfjähriger Niederlassung zwei Jahre nach der Patentprüfung das kantonale Wählbarkeitszeugnis, sofern er — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet hat.

B. Arbeitslehrerinnen.

6. Der seit Frühjahr 1945 bereits doppelt geführte kantonale Arbeitslehrerinnenkurs wird, genügende Anmeldungen vorausgesetzt, ab Frühjahr 1947 dreifach geführt, so daß er 60 Kandidatinnen aufnehmen kann.

Für den Eintritt in den Arbeitslehrerinnenkurs ist der Besuch der Frauenbildungsschule nicht unbedingt erforderlich. Eine gute Ausbildung in den Berufen weiblicher Handarbeit genügt.

Wir laden Lehrer und Berufsberater zu Stadt und Land ein, die Jugendlichen zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt zu ermuntern. Die ideellen Werte des Lehrerberufes, Arbeit an der Jugend und Freiheit in der Gestaltung der eigenen Tätigkeit, vermögen auch in der Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur manchen geistig regsamen und verantwortungsfreudigen jungen Menschen anzuziehen. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß im Zuge der auf 1. Januar 1948 vorgesehenen Revision der staatlichen Besoldungen eine Besserstellung der Lehrkräfte der Volksschule zu erwarten ist.

Nähere Auskunft erteilen:

- zu Ziffer 1 und 2: die Direktion des kantonalen Unterseminars Küsnacht,
das Rektorat der Kantonsschule Winterthur,
das Rektorat der Abteilung I der Töchterschule der Stadt Zürich,
die Direktion des Evangelischen Seminars Zürich-Unterstrass,
- zu Ziffer 3: die Direktion des kantonalen Oberseminars Zürich,
die Direktion des Evangelischen Lehrerseminars Zürich-Unterstrass,
- zu Ziffer 4: die Rektorate der Abteilungen I, II und III der Töchterschule der Stadt Zürich,
- zu Ziffer 5: die Erziehungsdirektion, Walcheplatz 2, Zürich,
- zu Ziffer 6: die kantonale Arbeitsschulinspektorin, Kaspar-Escherhaus, Zimmer 301, Zürich.

Im übrigen verweisen wir auf die Ausschreibungen in dieser und der letzten Nummer des „Amtlichen Schulblattes“.

Zürich, den 24. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Verkehrsunfälle zu Stadt und Land.

Wir setzen die Artikelserie über Verkehrsunfälle fort. Anregungen von seiten der Lehrerschaft nimmt die Erziehungsdirektion gerne entgegen.

Zürich, den 27. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion

Ein siebenjähriger Knabe hält sich auf dem Trottoir einer wichtigen Ueberlandstraße auf und spricht mit einem gleichaltrigen Kameraden, der in Begleitung eines Erwachsenen ist und sich mit diesem bald weiter begibt. Die kurze Unterhaltung hat neben dem Hinterrad eines am Straßenrand parkierten Traktors stattgefunden. Der Knabe sieht sich nach einer neuen Betätigung um und will über die Straße rennen, wobei er, ohne sich zuerst umzusehen, hinter dem Traktor hervorschießt. Unterdessen hat sich ein Auto in ziemlich raschem Tempo auf der rechten Straßenseite dem Traktor genähert, der auf der gleichen Seite steht und dem Automobilisten die Sicht auf den Knaben verdeckt. Im Augenblick des Vorbeifahrens gerät der Knabe vor das Auto, wird von der Stoßstange erfaßt, zuerst gegen den Scheinwerfer und von diesem auf die Straße geworfen, wo er mehrere Male überkugelt. Er trägt einen Bruch des Oberschenkels und eine Hirnerschütterung davon.

Ein Schüler der ersten Klasse Primarschule läuft hinter einem großen, von einem Traktor gezogenen Möbelwagen auf die Straße hinaus und wird von einem in mäßigem Tempo aus der Gegenrichtung kommenden Elektro-Dreirad überfahren. Trotz des verhältnismäßig geringen Gewichtes des Fahrzeuges trägt der Knabe fünf Rippenbrüche und innere Verletzungen davon.

An die Schulpflegen.

Der kantonale Arbeitslehrerinnenverein ist unlängst mit dem Gesuch an die Gemeinden gelangt, die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen durch freiwillige Zulagen zu erhöhen. Das Begehren richtet sich vor allem an solche Gemeinden, die bisher unterlassen haben, ihren Arbeitslehrerinnen zum Grundgehalt noch eine besondere, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Entschädigung zu gewähren. Die Erziehungsdirektion lädt die Gemeinden angelegentlich ein, die Eingabe des kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins jetzt schon wohlwollend zu prüfen, da eine Erhöhung der Grundbesoldung oder die Einführung obligatorischer Gemeindezulagen nur durch eine Gesetzesrevision, die frühestens auf den 1. Januar 1948 erwartet

werden kann, möglich ist. Ebenso wäre die Ausrichtung von Gemeindeforderungen an die Hauswirtschaftslehrerinnen zu erwägen.

Zürich, den 27. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

„Tell“-Vorstellungen.

Den Schulen, welche gemäß der Weisung im Amtlichen Schulblatt vom 1. November 1946 unterlassen haben, sich bis zum 20. Dezember 1946 für die „Tell“-Aufführungen 1947 anzumelden, wird bis 15. Januar 1947 Frist eingeräumt, das Versäumte nachzuholen.

Zürich, den 30. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Unterseminar des Kantons Zürich in Küsnacht.

Am Unterseminar des Kantons Zürich in Küsnacht ist eine

Hauptlehrstelle für Englisch

neu zu besetzen.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen Inhaber des zürcherischen oder eines gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein oder genügende Ausweise über wissenschaftliche Befähigung und Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe beibringen.

Vor der Anmeldung haben die Interessenten von der Seminardirektion in Küsnacht schriftlich Auskunft über die Anstellungsbedingungen einzuholen. Persönliche Vorstellung ohne besondere Einladung ist nicht erwünscht.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich, bis 1. Februar 1947, einzureichen.

Zürich, den 20. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion
des Kantons Zürich.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1947/48 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (schwererziehbare, mindersinnige und sprachgebrechliche Kinder). Es besteht die Absicht, den Kurs in seinen praktischen Teilen nach Fachgruppen zu differenzieren, insbesondere für Lehrer an Spezialklassen und für Anstaltserzieher gesondert zu führen.

Beginn: Mitte April 1947. Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind bis zum 1. März 1947 zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1.

Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten.

Gemäß § 17 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ist für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Nach Absatz 2 fällt der Anspruch auf einen Staatsbeitrag ganz oder teilweise dahin, wenn die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachgesucht worden ist. Der Sinn dieser Vorschrift ist einerseits, dem Kanton eine Überprüfung des Vorhabens in schul- und bautechnischer Hinsicht zu ermöglichen; anderseits aber soll den kantonalen Instanzen Gelegenheit geboten werden, zu den finanziellen Auswirkungen Stellung zu nehmen. Es sind daher nicht nur technische Änderungen am ursprünglichen Projekt, sondern auch alle wesentlichen finanziellen Abweichungen dem Kanton vorzulegen. Dabei braucht bei Überschreitungen des Voranschlages kein Unterschied gemacht zu werden, ob sie auf eine Erweiterung des technischen Programmes oder auf die allgemeine Teuerung zurückzuführen sind. „Rechtzeitig“ im Sinne des § 17, Absatz 2, der Verordnung bedeutet so frühzeitig, daß die Vorlage vor Baubeginn gründlich geprüft werden kann. Im Fall von Nachtragsgesuchen

heißt „rechtzeitig“, daß das Gesuch eingereicht wird, sobald ein Überblick über die Mehrkosten möglich ist.

Auf Grund dieser Klarstellung laden wir die Gemeinden ein, für die Kostenüberschreitungen bei Schulhausbauten der Erziehungsdirektion entsprechende **Nachtragsgesuche** einzureichen, sobald sie den Überblick über die Mehrkosten haben. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung wird gemäß § 17, Absatz 2, der Verordnung verfahren.

Zürich, den 21. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Schulzahnpflege.

Im Budget 1947 sind wiederum Fr. 50 000 für die Schulzahnpflege vorgesehen. Sie werden in erster Linie dazu dienen, Gemeinden, welche die Schulzahnpflege neu einführen, durch Gründungsbeiträge zu unterstützen. Ferner wird es auch dieses Jahr möglich sein, den Gemeinden bis zur 12. Beitragsklasse Beiträge an die Betriebskosten des Schulzahnpflegedienstes zu verabfolgen.

Anfragen und Bestellungen sind an das kantonale Jugendamt zu richten, **Gesuche um Beiträge für die Betriebskosten des Kalenderjahres 1946 sind bis spätestens 21. März 1947 einzureichen** (die entsprechenden Formulare werden im Februar durch das kantonale Jugendamt verschickt).

Der Schulzahnarztendienst ist nun mit wenigen Ausnahmen in allen Schulgemeinden eingeführt. Er muß ergänzt werden durch gute Zahnpflege. Es ist vor allem Sache der Eltern und Besorger, die Kinder dazu anzuhalten; aber auch die Lehrer können dazu erziehen helfen. Das „Zahnbüchlein“ des Jugendamtes wird den Schulen wieder rechtzeitig zur Verteilung in den ersten Klassen zugestellt werden. Wir bitten die Lehrer, es mit den Kindern zu lesen und sie zur Zahnpflege zu ermuntern. Das Jugendamt vermittelt auch Referenten, die in Elternabenden und bei andern Veranstaltungen über die Zahnpflege sprechen und Anschauungsmaterial und Lichtbilder zeigen kön-

nen. Die Zentrale für soziale Schul- und Volkszahnpflege veranstaltet Führungen durch die zahnhygienische Ausstellung im Haus zum „Brunnenturm“ in Zürich für Schulbehörden, Lehrer, Eltern, Schulklassen. Zur Verteilung in den Schulen können durch das Jugendamt billige, gute Zahnbürsten und Zahnputz-pulverpackungen abgegeben werden (Zahnbürste 74 Rp., Zahn-putzpulver 16 Rp.). Kein Schüler im Kanton Zürich sollte ohne Zahnbürste sein und mit ungeputzten Zähnen zur Schule kommen; alle sollten wissen, daß richtige Zahnpflege Schmerzen verhindert und Kosten spart. Wir sind der Lehrerschaft dankbar für ihre wirksame Unterstützung im Kampf gegen die Zahnkrankheiten.

J u g e n d a m t d e s K a n t o n s Z ü r i c h .

Lehrerwahlen. Aertzliche Untersuchungen.

Ziffer 10 der im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1937 publizierten „Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer“ vom 19. Januar 1937 lautet:

„Für die definitive Anstellung von Lehrern, Erziehern und Pflegepersonal ist gute Gesundheit Voraussetzung. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die für eine Wahl in Aussicht genommenen Lehrer zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu veranlassen. Das ärztliche Zeugnis (Durchleuchtung notwendig!) ist dem Schularzt zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Wahlakten dem Statthalteramt zuzustellen.“

Die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Schulpflegen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die Primar- und Sekundarlehrer, sowie die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen werden hiemit auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht. Die amtsärztliche Untersuchung kann durch einen Bezirksarzt, den Adjunkten eines Bezirksarztes, den

Arzt einer kantonalen Krankenanstalt, den Schularzt der Gemeinde, in welcher die Wahl stattgefunden hat oder den Schularzt der Kantonsschulen, Dr. H. Wespi, Zürich, erfolgen.

Lehrerwahlen können nicht genehmigt werden, wenn den Wahlakten kein neues amtsärztliches Zeugnis beiliegt.

Zürich, den 23. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

An die Lehrer aller Schulstufen.

Lohnausweis für die Wehr- und Staatssteuereinschätzung 1947.

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Schulstufen spätestens auf den 15. Februar 1947 einen Ausweis über die im Jahre 1946 erfolgten Besoldungsbezüge zustellen. Dieser ist von den Steuerpflichtigen der Selbsttaxation für die **Wehrsteuer** beizulegen und ersetzt den von den Steuerbehörden verlangten Lohnausweis soweit die staatlichen Leistungen in Frage kommen. Über Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigungen von den in Frage kommenden Stellen zu verlangen.

Für die Wehrsteuererklärung gelten die Lohnbezüge der Jahre 1945 und 1946. Wer den Lohnausweis 1945 nicht schon anfangs 1946 der Staatssteuererklärung beigelegt hat, muß ihn mit dem Ausweis für das Jahr 1946 der Wehrsteuererklärung beifügen. Liegt der Lohnausweis schon bei den Steuerakten, so genügt der Eintrag der durch uns ausgewiesenen Besoldungsbezüge mit dem Vermerk „Lohnausweis bei der Steuererklärung 1946“. Sinngemäß ist bei der Staatssteuererklärung vorzugehen.

Lohnausweis-Duplikate werden nur ganz ausnahmsweise, gegen vorherige Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2 ausgefertigt.

Zürich, den 21. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Sammlung von Altpapier.

(Mitgeteilt vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement.)

„Ein Rohstoffgebiet, das von den kriegswirtschaftlichen Vorschriften leider noch nicht befreit werden kann, ist dasjenige des Altpapiers. Die Sammel- und Abgabepflicht muß hier vorläufig noch beibehalten werden.

Zwar ist es dem Büro für Altstoffwirtschaft des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes gelungen, die Altpapiersammlung wesentlich zu steigern, allein der Verbrauch von Karton hat noch rascher zugenommen. Die Ursache liegt zum Teil in kriegsbedingten Umstellungen und Einfuhrerschwerungen, zum Teil in konjunkturbedingtem Mehrbedarf bisheriger und neuer Verbraucher. Wegen des Winters droht die Gefahr, daß der Anfall infolge der verschneiten Wege und der Verwendung von Altpapier zu Brennzwecken zurückgeht. Es sind deshalb verdoppelte Anstrengungen nötig.

Der gewerbsmäßige Altpapierhandel ist nicht imstande, Abhilfe zu schaffen. Er kann wohl die größeren gewerblichen Anfallstellen erfassen, es ist ihm aber nicht möglich, die erforderlichen Arbeitskräfte aufzutreiben, um das in den einzelnen Haushaltungen verfügbare Altpapier regelmäßig einzusammeln. Zu dieser Kleinarbeit ist die Mitwirkung der Allgemeinheit, insbesondere der Schuljugend, unentbehrlich.

Es ist deshalb beabsichtigt, die Bevölkerung noch einmal auf die Bedeutung hinzuweisen, welche die Altpapiersammlung für uns alle hat. Das Büro für Altstoffwirtschaft und die altpapierverarbeitende Industrie werden zusammenwirken, um die Arbeit, welche den Schulen zugedacht ist, so leicht und so anziehend als möglich zu gestalten.“

Wir bitten die Lehrerschaft, die im Interesse des Landes erforderliche Anstrengung auf dem Gebiete der Altpapiersammlung durch tätige Mithilfe zu unterstützen und zu fördern. Den Schülern kann damit nicht nur ein Einblick in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, sondern eine Gelegenheit zu gemeinnütziger Tätigkeit geboten werden.

Zürich, Ende Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Prämienabzüge.

Die Jahresbeiträge für die Stiftungen werden in folgender Weise erhoben:

I. Staatliche Witwen- und Waisenstiftungen.

	Aktive Pensionierte Betrag je Fr.	Pensionierte Betrag je Fr.
1. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Pfarrer und Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten		
Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez.	40.—	20.—
2. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer		
Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez.	40.—	20.—

II. Besondere Fürsorgekassen.

1. Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universitätsprofessoren		
Abzugsmonate: Jan., April, Juli, Okt.	165.—	—.—
2. Universitätssanatorium (Leysin)		
Abzugsmonate: Mai, November	10.—	—.—
3. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer in Zürich und der Seminarlehrer in Küsnacht		
Abzugsmonate: Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober, November	30.—	15.—
4. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer in Winterthur		
Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	25.—	12.50
		(sofern nicht 65 und mehr Jahre alt)
5. Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum in Winterthur		
Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	25.—	12.50
6. Unfallversicherung der Lehrer an der Kantonsschule Winterthur		

Hauptlehrer, Abzugsmonat: August	5.—	—.—
Hilfslehrer, Abzugsmonat: Juli, Dez.	1.—	—.—
7. Kollektiv-Unfall- und Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung der Lehrer am Technikum in Winterthur		
Abzugsmonate: Mai, November		
Hauptlehrer	5.—	—.—
Hilfslehrer	2.50	—.—
8. Unfallversicherung der Assistenten der Kantonallehranstalten in Zürich		
Abzugsmonate: Januar, Juli		
(Außerdem bei den Mitgliedern der kantonalen Beamten-Versicherung jeden Monat Abzüge für die genannte Versicherung.)		
9. Hilfskasse des Schulkapitels Zürich		
Abzugsmonat: Februar (Abzug nur an der Besoldung der Volksschullehrer im Bezirk Zürich-Land)		
	5.—	—.—

Die Lehrerschaft der Volksschule und der höheren Lehranstalten wird ersucht, von den getroffenen Anordnungen Vormerk zu nehmen.

Zürich, den 20. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Schulfunkprogramm Januar und Februar 1947.

21. Jan. Archibald Douglas. Ballade von Th. Fontana, vertont von C. Loewe. Erläutert und gesungen von Ernst Schläfli, Bern.
24. Jan. Quer durch den Süden von Australien. Reiseeindrücke von Klara Wehrli, Zürich.

27. Jan. Von der Haut zum Leder. Ledergerben einst und jetzt. Hörfolge von Ernst Grauwiller, Liestal.
30. Jan. Der blinde König. Ballade von L. Uhland. Erläutert von Ernst Segesser, Liebefeld-Bern.
5. Febr. Auf Suworoffs Spuren im Glarnerland. Hörszenen von Hans Thürer, Mollis.
7. Febr. Wir gestalten Musik. Elemente der Musik und ihre Anwendung. Von Werner Burger, Basel.
11. Febr. Bei den Indianern am oberen Amazonas. Eriebnisse eines Schweizers auf der Perene-Vermessungsexpedition. Von Paul F. Stähli, Bern.
13. Febr. „Der Schneiderjunge von Reußberg“. Kindertheater, Beispiel einer Aufführung. Von Fritz Brunner, Zürich.
17. Febr. Der Pharao. Vom Leben am Hofe eines ägyptischen Königs. Von Prof. Dr. Rudolf Laur, Basel.
26. Febr. Die Moldau. Symphonische Dichtung von Fr. Smetana. Ein großer Musiker besingt den heimatlichen Strom. Von Luc Balmer, Bern.
28. Febr. Hoch über dem Landwasser. Aus der Chronik einer Walser Gemeinde. Von Hans Buol, Monstein.

Stipendienrückerstattung.

Von einer ehemaligen Schülerin des Arbeitslehrerinnenkurses hat die Erziehungsdirektion Fr. 500 als Rückerstattung seinerzeit bezogener Stipendien erhalten. Die Zuwendung wird angelegentlich verdankt und dem Stipendienfonds für die höheren Lehranstalten überwiesen.

Zürich, den 23. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Französischlehrmittel für die Sekundarschule.

Bei Dr. Hans Hoesli, Kapfsteig 11, Zürich 7, können die Restbestände folgender empfohlener Lehrmittel aus dem Verlage Fretz, Zürich, zu reduziertem Preise bestellt werden:

Ma petite Bibliothèque romande:

Bd. I Au bon temps où j'étais
au collège

Bd. II Jeunesse

Bd. III Nouvelles et morceaux
vaudois

Bd. IV Récits valaisans

Bd. V Nouvelles et croquis genevois

Bd. VII Récits neuchâtelois
et jurassiens

Stückpreis
Fr.

1.50

Kommentare zum Bild Frühling

„ „ „ Sommer

„ „ „ Herbst

„ „ „ Winter

„ „ „ Drachen-
spiel

„ „ „ Gemüse-
markt

„ „ „ Lebensalter

„ „ „ Winter-
vergnügen

1.—

Lauttabellen:

a) Vokale Lautschrift

b) Vokale hist. Schrift

c) Konsonanten Lautschrift

d) Konsonanten hist. Schrift

4 Tabellen
zusammen

10.—

Mon Village (Bild aus Eléments)

1.—

Zürich, den 27. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1946, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1947 an, spätestens aber bis Ende März 1947 eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;
- *3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schüलगärten in Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

- ****6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

D. An das kantonale Jugendamt.

- ***** 7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
- ***** 8. für die Bekleidung armer Schulkinder (Gesuche betreffend die Ernährung armer Schulkinder sind an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen);
- ***** 9. für Jugendhorte, sofern damit nicht die Abgabe von Lebensmitteln verbunden wird (bei Lebensmittelabgabe sind die Gesuche an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen);
- *****10. für Kindergärten;
- *****11. für Ferienkolonien.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird**. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

**** Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

***** Versendung der Formulare durch das kantonale Jugendamt im Februar.

Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für die Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.*

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50 pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

A. Bei Einreichung des **G e n e h m i g u n g s g e s u c h e s** ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

b) Für Neu- und Erweiterungsbauten ist vorgängig der

* Gilt auch für Bekleidung armer Schulkinder; massgebende Zeit: 1. Januar bis Frühjahr 1946, Herbst bis 31. Dezember 1946.

Ausarbeitung von Plänen der Erziehungsdirektion zu Händen des Regierungsrates ein Raumprogramm mit Planskizze und approximativem Kostenvoranschlag und für den Bauplatz ein Situationsplan vorzulegen.

c) Erst nach der Genehmigung des Raumprogrammes sind der Erziehungsdirektion die Projektpläne, kurze Baubeschreibung und der Kostenvoranschlag (alles im Normalformat A 4) im D o p p e l einzureichen.

d) Für Umbauten und Hauptreparaturen ist rechtzeitig die Genehmigung des Regierungsrates bzw. der Erziehungsdirektion unter sinngemäßer Beachtung des in lit. c angegebenen Verfahrens einzuholen.

e) Sofern bisherige Schulhäuser oder Schullokale infolge Neu- oder Umbaus nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

B. Bei Einreichung der S u b v e n t i o n s g e s u c h e für Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen, die im Jahre 1946 vollendet wurden, ist folgende Wegleitung zu beachten:

a) Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen:

1. Die genehmigte Abrechnung (die in der Genehmigung des Kantons als nicht subventionsberechtigt bezeichneten Arbeiten sowie der Wert [oder Erlös] alter Lokalitäten einschließlich Umgebung und von Altmaterial, soweit sie nicht mehr öffentlichen Schulzwecken dienen, sind auszuscheiden);
2. die Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben (die Belege sind nach der in der Abrechnung bezeichneten Reihenfolge laufend zu numerieren);
3. die bereinigten Bau-Ausführungspläne (im Aktenformat);
4. der Ausweis über Landerwerb und der Situationsplan;
5. bei Turnhallenbauten, sowie Turn- und Spielplatzanlagen das Gutachten der zuständigen kantonalen Turnexperten (im Doppel);

6. bei Naturkundezimmern mit Stromquellenanlagen das Gutachten des Experten für Schulsammlungen und physikalische Einrichtungen (im Doppel).

b) Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- usw. Arbeiten). Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesseleratz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulmobiliar, Wandtafeln, Beleuchtungskörper, Turn- und Spielgeräte.

Der Zusammenzug von Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Schultische, Arbeitsschultische, Zuschneidetische, Zeichentische, Sandtische, Abstelltische, Lehrerpulte, Wandtafeln, Beleuchtungskörper und Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Andere Anschaffungen sind nicht beitragsberechtig. Ebenso werden an die Ausgaben für Reparaturen keine Staatsbeiträge ausgerichtet.

Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden folgende höchstsubventionierbare Kosten festgesetzt:

Schultisch mit zwei Stühlen oder Schulbankgarnitur der Primar- und Sekundarschule	Fr. 220
Arbeitsschultisch mit zwei Stühlen	„ 185
Zeichentisch mit einem Stuhl	„ 185
Abstelltisch mit einem Stuhl	„ 185
Lehrerpult mit Stuhl	„ 300
Zuschneidetisch	„ 300
Sandtisch	„ 300

Für Wandtafeln sowie Turn- und Spielgeräte werden die effektiven Kosten als subventionsberechtig anerkannt.

Die Kosten für einen Beleuchtungskörper werden bis zu Fr. 35 subventioniert; für Indirektleuchten sind auch höhere Kosten beitragsberechtig.

Für die Anschaffung von Turngeräten, die im Freien aufgestellt werden, ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabenhandarbeitskurse).

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von **Schülerwerkstätten** und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von **Schulküchen** wird

nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlungen und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitsschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben:

1. Name, Vorname und genaues Geburtsdatum der Kinder;
2. Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters;
3. Name der Anstalt;
4. Ob Einnahmen zu verzeichnen sind, bzw. was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben;
5. Höhe der Gemeindeleistungen für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Es sind beizufügen: die Rechnungsbelege.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder im schulpflichtigen Alter, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vgl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Bekleidung armer Schulkinder.

(Gesuche betreffend die Ernährung armer Schulkinder sind an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen).

Berichtschema:

1. Anzahl der Teilnehmer an der Abgabe und deren Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist.
2. Anzahl und Art der abgegebenen Bekleidungsstücke.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungsbelege.
5. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

(Wenn im Jugendhort Lebensmittel abgegeben werden, sind die Gesuche an das kantonale Arbeitsamt, Abteilung Kriegsnothilfe, — nach dessen besonderen Weisungen —, einzureichen).

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Anzahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Anzahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung usw.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, Rechnungsbelege.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien usw.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Anzahl der Leiterinnen.
3. Anzahl der Kinder, getrennt nach Buben und Mädchen.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung usw.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterinnen, Jahr ihrer Anstellung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, ist mit den Belegen die Jahresrechnung einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindegartens oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema:

1. Art der Kolonie. (Wer organisiert sie? Gemeinde-Institution oder private Unternehmung?)
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. a) Anzahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, b) durchschnittliche Größe einer Abteilung, c) Anzahl der Abteilungen.
4. Summe der Verpflegungstage aller Kinder, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt

wird, ist mit den Belegen auch die Jahresrechnung einzusenden.

7. Angabe der durchschnittlichen Kosten eines Kolonisten im Tag (Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verpflegungstage aller Kinder).

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 a) von der Gemeinde zu beantworten; dazu berichtet sie, ob, beziehungsweise in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 3 b) bis und mit 7 von der Koloniekommision zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) In allen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein. Alle Belege, die im Besitze einer Gemeinde sein können, sind einzusenden.

c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird,** beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 21. Dezember 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Bezirksschulpflege. Rücktritt: Heinrich Brandenberger, Verwalter der städtischen Bürgerstube, Zürich, als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

Neue Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1947/48:

Umwandlung provisorischer Primarlehrstellen in definitive in: Zürich (2), Winterthur (4), Schlieren (1).

Umwandlung einer provisorischen Sekundarlehrstelle in eine definitive in Winterthur-Veltheim.

Errichtung neuer definitiver Primarlehrstellen in: Zürich (12), Oberrieden (1), Bülach (1).

Errichtung neuer provisorischer Primarlehrstellen in: Winterthur (2), Maur (1)*.

Sekundarlehrerprüfungen. Patentierungen.

Als Sekundarlehrer werden patentiert:

a) sprachlich-historische Richtung:

Clavuot Linard, geboren 1918, von Zernez,

Hauser Katherina, geboren 1918, von Trasadingen und Russikon,

Mohler Hans, geboren 1919, von Dietgen,

Müller Gian, geboren 1919, von Wartau,

* Schaffung auf den Zeitpunkt der Erstellung eines neuen Schulhauses zwischen Ebmatingen und Aesch.

Pfister Ernst, geboren 1922, von Egg (Zürich),
 Zeller Alfred, geboren 1918, von Zürich und Steffisburg;

b) mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

Baumberger Albert, geboren 1922, von Zürich,
 Leuzinger Andreas, geboren 1921, von Glarus und Netstal,
 Studer Ernst, geboren 1921, von Winterthur.

Als **Fachlehrerin** für Deutsch und Französisch auf der
 Sekundarschulstufe wird patentiert: Kleiner Laurence, ge-
 boren 1922, von Zürich und Richterswil.

Abgang von Lehrkräften.

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
Sekundarlehrer.				
Uster	Tobler, Eduard	1872	1892—1938	22. 9. 1946
Pfäffikon	Stadelmann, Alfred	1885	1905—1946	29. 9. 1946
Zürich-Zürichberg	Voegeli, Helene	1867	1909—1936	2. 10. 1946
Bülach	Frei, Rudolf	1870	1890—1936	4. 10. 1946

E n t l a s s u n g e n unter Verdankung der geleisteten
 Dienste:

Schule	Name	Im Schuld. seit	Rücktritt auf
a) Primarlehrer.			
Zürich-Uto	Kern, Emil*	1904	30. 4. 1947
Zürich-Uto	Zöbeli, Margrit***	1939	20. 8. 1946
(Verweserin)	Bucher, Gret***	1940	31. 10. 1946
b) Sekundarlehrer.			
Richterswil	Schmid, Hans*	1898	30. 4. 1947
c) Arbeitslehrerin.			
Zürich-Uto	Senn, Bianca**	1942	31. 10. 1946

* aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten. ** wegen Verheiratung. *** wegen beruf-
 licher Veränderung.

Verwesereien.

Sekundarschule.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt:
Pfäffikon	Matthieu, André, von Zürich u. Neuenburg	11. 11. 1946

Vikariate im Monat Dezember.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	47	3	10	2	8	1	11	8	90
Neu errichtet wurden . . .	16	1	—	6	5	—	6	—	34
Aufgehoben wurden	63	4	10	8	13	1	17	8	124
Zahl der Vikariate Ende Dez.	27	2	—	—	12	—	—	4	45
	36	2	10	8	1	1	17	4	79

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. E r n e n n u n g von Dr. Heinrich Jecklin, geboren 1902, von Schiers, in seiner Eigenschaft als Privatdozent der Philosophischen Fakultät II zum Titularprofessor.

D i p l o m p r ü f u n g e n für das höhere Lehramt: In Geschichte mit Nebenfach Deutsch: Rudolf Gremminger, geboren 1919, von Richterswil, in Zürich 10. In Deutsch mit Nebenfach Französisch: Albert Heubi, von Treiten (Bern), in Zuoz.

Kantonsschule Zürich (Handelsschule). H i n s c h i e d am 12. Oktober 1946: Theophil Bernet, a. Professor und Rektor der kantonalen Handelsschule.

Kantonsschule Winterthur. E n t l a s s u n g von Prof. Dr. G. Geilinger, geboren 1881, von Winterthur, Rektor der Kantonsschule, auf den 15. April 1947 unter bester Verdankung der geleisteten Dienste.

E n t l a s s u n g von Prof. E. Bollmann, geboren 1885, von Kyburg, Lehrer für Zeichnen an der Kantonsschule, auf den 15. Oktober 1946 unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Verschiedenes.

Psychopath?

Mit keinem Worte, mit keiner Bezeichnung geschieht im täglichen Sprachgebrauch mehr Unrecht, als mit der Bezeichnung: Der und der ist ein Psychopath. Die mit den Tatsachen vertraute Feder des Direktors des medizinisch-pädagogischen Dienstes im Kanton Wallis gibt Aufschluß über „Psychopathen“. Sie stellt der Entwicklung von schwererziehbaren Kindern ein günstiges Zeugnis aus, wenn Behandlung und Erziehung dieser Kinder frühzeitig psychiatrisch heilpädagogisch begonnen und richtig durchgeführt werden.

Wehret den Anfängen!

Wer nur ein wenig Einblick hat in die Zusammenhänge, die zwischen Kleinkinderlebnissen und Schwererziehbarkeit, ja Lebenshemmung bestehen, wird nicht rasten, bis das Kleinkinderelend aus der Welt geschafft ist. Eine Möglichkeit, die bereits sich zeigende Schwererziehbarkeit aufzulösen und damit der gesunden Entwicklung des Kindes zu dienen, besteht in den hilfreichen Wirkungen eines **Sonderkindergartens**.

Diese beiden und andere Fragen, die die Schwererziehbarkeit der Kinder betreffen, sind behandelt im Dezemberheft der Zeitschrift Pro Infirmis, Zürich, Kantonschulstraße 1.

Von der neuesten Getränkestatistik.

Seit Bestehen der Alkoholverwaltung haben wir in unserem Lande eine solide Statistik über den Verbrauch geistiger Getränke.

In den Beiheften zur „Alkoholfrage in der Schweiz“ sind soeben die Erhebungen für die Jahre 1939 bis 1944 erschienen. Es geht da um Fragen, die man mit aller Sachlichkeit auch in den Oberklassen und Fortbildungsschulen anschneiden kann. Von den Berechnungen aller Art (Jahresdurchschnitte, Kopfverbrauchsfiguren) lassen sich Brücken schlagen zu verschiedenen Kapiteln der Volkswirtschaft und Gesundheitslehre. In Jahren ausgesprochenen Mangels hat unser Volk durchschnittlich nicht weniger als 658 Millionen Franken ausgegeben.

Damit die Schule von den Schriften der Alkoholverwaltung ausgiebigen Gebrauch machen kann, gibt der Schweizerische Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen in Bern (Kirchbühlweg 22) sie zu nur Fr. 1.— portofrei ab. Bestellungen können auch auf Postcheck III 8294 gemacht werden.

Literatur.

Zeitschriften.

Jugendwoche, Illustrierte schweiz. Jugendzeitung. Erscheint alle zwei Wochen am Mittwoch. Juwo-Verlag AG. Zürich, Postfach Rämistraße. Abonnementspreise: Vierteljährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 9.50. Einzelnummer 40 Rp.

Eltern-Zeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Erscheint monatlich. Abonnementspreis (ohne Versicherung): Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.25. Kostenlose Probehefte durch den Verlag Orell Fübli, Art. Institut, Zürich.

„Heimatwerk“, Vierteljahreszeitschrift für Volkskunst und Handwerk. Abonnementspreis Fr. 3.— pro Jahr. Verlag Schweizer Heimatwerk, Zürich, Uraniabrücke.

Schweiz. Illustrierte Zeitung. Verlag Ringier & Cie. AG., Zofingen. Abonnementspreis: Vierteljährlich Fr. 4.35, halbjährlich Fr. 7.95, jährlich Fr. 14.95.

„Der Kinderfreund“, Illustrierte schweiz. Schülerzeitung. Monatschrift, herausgegeben von der Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins. Redaktion: R. Frei-Uhler. 62. Jahrgang. Jährlich Fr. 2.80, halbjährlich Fr. 1.40. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 4.—. Verlag Buehler & Co., Bern.

Inserate.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1947/48.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule (Industrieschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Direktoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärtinnen: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. — Mit dem Anmeldeformular jeder Abteilung ist ein Programm zu 50 Rp. zu beziehen.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis spätestens 31. Januar 1947 zu geschehen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular**.
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiß** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen**, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibengebühr** von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschluß des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß.

Die Einschreibgebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. Absolventen der III. Sekundarschulklasse, welche sich in die Oberrealschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmäßigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgen die Rektorate ein Verzeichnis von Familien, die Kantonschüler in Pension nehmen.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1 und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Auf Herbst 1947 werden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 4. Juli 1946 Literargymnasium und Realgymnasium vollständig getrennt und von der 1. Klasse an als selbständige Lehranstalten mit eigenem Rektorat, eigenem Lehrkörper und eigenem Schulgebäude (Literargymnasium: Schanzenberg; Realgymnasium: alte Kantonschule) geführt. Lehrplan und Lehrmittel der beiden untersten Klassen bleiben jedoch gemeinsam, damit am Ende der 2. Klasse jedem Schüler die Möglichkeit des Übertritts an die andere Schule gewahrt ist.

Lehrziele: 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1935 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist

das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleißiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muß.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Freitag, 14. Februar**, vormittags 8 Uhr, und mündlich **Mittwoch, 5. März** evtl. **Donnerstag, 6. März**.

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler **Donnerstag, den 20. bis Samstag, den 22. März**.

Montag, den 13. Januar findet in der Aula der alten Kantonschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation des Gymnasiums** unterrichten wird.

Oberrealschule (Industrieschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten**, nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1933 (1932), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrate gutgeheißenen Anschlußprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt“, 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeit für die I. und II. Klasse: Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 14. Februar**, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 5. und Donnerstag, den 6. März**.

Für die III. und IV. Klasse: **Donnerstag, den 20. bis Samstag, den 22. März**.

Dienstag, den 14. Januar, findet in der Aula der alten Kantonschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Siehe besondere Bemerkungen am Schluß.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen); ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse). Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1933 bzw. 1932, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die **2. Sekundarklasse** an. Der Übertritt aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse ist aber ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse, da der Eintritt in die II. Handelsklasse eine große **Mehrbelastung** durch zusätzliche Unterrichtsstunden und Hausaufgaben mit sich bringt.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: **Freitag, 14. Februar**, 8 Uhr; für die II.—IV. Klasse: **Freitag, 14. Februar** und **Samstag 15. Februar**, je 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Mittwoch, 5., Donnerstag, 6. und Freitag, 7. März.**

Nachträgliche Prüfung: **20.—22. März.**

Mittwoch, den 16. Januar, findet in der Aula der alten Kantonsschule, Rämistraße 59, um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Besondere Bemerkungen.

Die Aufgaben für die schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule und der Kantonalen Handelsschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** ausnahmsweise nur dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis zum **Herbst** der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler aus der **3. Klasse der Sekundarschule** wie bisher dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Schüler, die in die **2. Klasse der Kantonalen Handelsschule** einzutreten gedenken, haben sich über den **ganzen** Stoff der 3. Sekundarklasse auszuweisen.

Zürich, den 20. Dezember 1946.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1947/48.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Pri-

marschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bereitet neben der allgemeinen Ausbildung insbesondere auf die höheren technischen Studien vor und ist zugleich Unterseminar für die Volksschullehrer. Sie schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 5 Klassen. Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Der Übertritt aus der 3. Sekundarschulklasse in die 2. Oberrealschulklasse ist ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt in die 1. Klasse Oberrealschule.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 25. Januar**, persönlich im Rektorat der Kantonschule anzumelden:

- a) Gymnasium 14—14.30 Uhr;
- b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht
4. Einschreibegebühr Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis 25. Januar an das Rektorat senden. Die Eltern werden ersucht, den **Anmeldungstermin genau einzuhalten**; verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. evtl. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch, den 12. Februar, 8 Uhr**; mündliche Prüfung **Samstag, den 22. Februar, 8 Uhr**.

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden von Donnerstag bis Samstag, den 20. bis 22. März abgehalten.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und kariertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2.—6. Gymnasium und 1.—4. Oberrealschule) Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort der Genehmigung des Rektorates. Dieses nennt auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen.

Winterthur, den 20. Dezember 1946.

Das Rektorat.

Kantonale Lehrerbildungsanstalt.

Unterseminar Küsnacht,

Aufnahmeprüfungen 1947.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre (4 Jahre Unterseminar Küsnacht und 1 Jahr Oberseminar Zürich).

a) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.
2. Am 30. April 1947 muß das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten von über 20 Jahren werden in die erste Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Gesundheitliche Eignung nach Antrag des Schularztes.
5. Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie gemäß Lehrplan durch den Besuch einer dreijährigen zürcherischen Sekundarschule (oder einer andern Schule gleicher Stufe) erworben werden können.

Die Anmeldungen zur Aufnahme ins Unterseminar sind der Seminar-
direktion bis Samstag, den 1. Februar 1947, einzureichen. Formulare können
bei der Kanzlei des Unterseminars in Küsnacht bezogen werden. Folgende
Beilagen sind zur Anmeldung erforderlich:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des bisherigen Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Bürger anderer Kantone ein amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung seiner Eltern im Kanton Zürich.
4. Verschlusenes Arztzeugnis (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule und verschlossene Empfehlung des Klassenlehrers.

b) Organisation der Prüfung.

1. Klasse.

I. Teil: Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. Februar 1947.

Besammlung aller angemeldeten Bewerber, die keinen besondern Bericht mehr erhalten, am Donnerstag, den 20. Februar 1947, 07.45 Uhr in der Turnhalle des Unterseminars Küsnacht.

Wer in der schriftlichen Prüfung den Durchschnitt 4,5 erreicht, gilt als aufgenommen und ist von den weiteren Prüfungen dispensiert.

II. Teil: Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie am Donnerstag, den 6. und Freitag, den 7. März 1947.

Wer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammen den Gesamtdurchschnitt 3,75 erreicht, hat die Prüfung bestanden.

c) Aufnahme in höhere Klassen.

Die Aufnahmeprüfungen in obere Klassen finden nach Beginn des neuen Schuljahres statt. Über die Organisation dieser Prüfungen werden die Bewerber durch die Seminardirektion informiert.

Küsnacht, den 15. Dezember 1946.

Die Direktion des kant. Unterseminars.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt. Es umfaßt Fachschulen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie. Dem Technikum ist auch eine Handelsschule angegliedert. Alle Fachschulen bereiten ihre Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben vor.

An der Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, daß sie das Lehrziel der Sekundarschule bis und mit 3. Klasse erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die an den technischen Fachschulen notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm, das gegen Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1947. Zur Aufnahmeprüfung, die im März stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 21. April 1947.

Winterthur, den 21. Dezember 1946.

Die Direktion des Technikums.

Handelsschule des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur.

Die dem Technikum Winterthur angegliederte Handelsschule vermittelt an Stelle von Berufslehre und Berufsschule die für die Berufsausübung in Handel, Bank und Verwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie eine Allgemeinbildung mit besonderer Berücksichtigung der kommerziellen, volkswirtschaftlichen und neusprachlichen Richtung, die nach entsprechender Tätigkeit in der Praxis zur Bekleidung selbständiger und höherer Stellen befähigen.

Der Besuch nur des ersten Schuljahres (1. und 2. Semester) kann als Vorbildung für eine kaufmännische Berufslehre dienen. Er erweitert die sprachliche Bildung und führt in die kaufmännischen Fächer ein. In den Fächern Maschinenschreiben und Stenographie wird ein gewisser Abschluß erreicht.

Das Diplom wird im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (Art. 37, sowie Art. 28 der Verordnung I hiezu) als einem Lehrabschlußzeugnis gleichwertig erachtet.

Aufnahmebedingungen: Drei Jahre Sekundarschule oder Kantonsschule (zurückgelegtes neuntes Schuljahr).

Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Rechnen.

Studiendauer bis zum Diplomabschluß: Drei Jahre.

Anmeldefrist: 15. Januar bis 15. Februar 1947.

Aufnahmeprüfung: Im März 1947.

Unterrichtsbeginn: 21. April 1947.

Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm; es wird gegen Einzahlung von 60. Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 zugestellt oder kann auf unserer Kanzlei abgeholt werden. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Direktion des Technikums.

Töcherschule der Stadt Zürich.

Anmeldung neuer Schülerinnen für das Schuljahr 1947/48.

Die Töcherschule der Stadt Zürich besteht aus drei selbständigen Abteilungen:

Abteilung I: Gymnasium und Unterseminar;

Abteilung II: Handelsschule;

Abteilung III: Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Anmeldungsformulare und **Übersichten** über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können in den Kanzleien der Rektorate bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist. Eine **Einschreibengebühr** von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung in der Rektoratskanzlei zu entrichten.

In **Elternabenden**, zu denen die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, werden die Rektoren eine Orientierung über ihre Abteilungen geben. Sie stehen außerdem in ihren Sprechstunden (täglich 11—12 Uhr, ausser Montag) den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **1. Februar 1947** an das Rektorat der betreffenden Abteilung einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, wenn bereits eine genügende Zahl rechtzeitig erfolgter Anmeldungen vorliegt.

Den **Anmeldungsformularen** ist der **Geburtsschein** und das **Zeugnis** der zuletzt besuchten Schule beizulegen; außerdem für **Gymnasium B** und **Unterseminar** ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes **Verzeichnis** des in der 3. Sekundarklasse in **Geschichte, Geographie** und **Naturkunde** behandelten Stoffes.

Die **Zahl der Schülerinnen**, welche in die ersten Klassen aufgenommen werden können, ist begrenzt. Trotz Bestehens der Prüfung kann für die Kandidatinnen mit dem tiefsten Durchschnitt **Abweisung** wegen **Überzähligkeit** erfolgen.

Abteilung I:

Gymnasium und Unterseminar.

Die Abteilung I (Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei Zimmer Nr. 55, 2. Stock. Tel. 32 37 40) umfaßt folgende Unterabteilungen:

1. **Gymnasium A** mit Anschluß an die 6. Primarklasse (6½ Jahreskurse, eidg. Maturität):
2. **Gymnasium B** mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (4 Jahreskurse, kantonale Maturität),
3. **Unterseminar** (4 Jahreskurse).

Zum **Eintritt in die 1. Klasse** ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr; ferner derjenige Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten, der durch den Besuch der unteren 6 Klassen der Primarschule erworben wird.

Für **Gymnasium B** und **Unterseminar** das zurückgelegte 15. Altersjahr; ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der 3 Sekundarklassen erworben werden.

Schriftliche Prüfung:

Freitag, den 14. Februar 1947.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug (Schülerinnen des Gymnasiums B und des Unterseminars auch mit Zirkel und Dreieck) **8.10 Uhr** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 46, 1. Stock }
Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, 3. Stock } Schulhaus Hohe Promenade.
Unterseminar im Zimmer Nr. 64, 2. Stock }

Die **Prüfungen in Zeichnen, Singen und Turnen** für das **Unterseminar** finden am 12. und 13. Februar 1947 nach besonderem Bericht statt.

Mündliche Prüfungen:

Für alle angemeldeten Schülerinnen des **Unterseminars:**

Montag, den 17. und Dienstag, den 18. Februar 1947.

Schülerinnen der übrigen Abteilungen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet statt: **Montag, den 24. Februar 1947.**

Die Prüfungen zum **Eintritt in obere Klassen** beginnen **Freitag, den 14. Februar 1947.**

Elternabend: Freitag, den 24. Januar 1947, 20.00 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

Abteilung II:

Handelsschule:

Die Handelsschule (Großmünster- und Lithescherschulhaus, Telephon Rektoratskanzlei: 32 72 67) bereitet ihre Schülerinnen in einer dreiklassigen **beruflichen Abteilung** in allgemeiner und beruflicher Hinsicht auf die Tätigkeit in Handel und Verwaltung vor.. Die vierklassige **Maturitätsabteilung** verbindet die Berufsschulung mit der Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich das am 1. Mai 1947 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die Anmeldeformulare können vom 13. bis 18. Januar im Zimmer 10 (Kreuzgang) des Großmünsterschulhauses, vom 20. Januar an in der Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 16 a, 1. Stock, bezogen werden.

Schriftliche Prüfung:

Dienstag, den 11. Februar 1947.

Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr im Singsaal des Großmünsterschulhauses**, 2. Stock, einzufinden.

Schülerinnen, die außerdem an der **mündlichen Prüfung** vom 21. Februar teilzunehmen haben, erhalten eine besondere Mitteilung.

Die Aufnahme von Schülerinnen in die ersten Klassen wird begrenzt auf ca. 160.

Elternabend: Dienstag, den 28. Januar, 20 Uhr, im Singsaal des Großmünsterschulhauses.

Abteilung III:

Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar.

Die Abteilung III (Schulhaus Hohe Promenade, Rektoratskanzlei, Zimmer Nr. 70, 3. Stock, Telephon 34 06 77, wenn keine Antwort: 32 37 40) umfaßt folgende Unterabteilungen:

1. **Frauenbildungsschule** mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (3 Jahreskurse, Diplomprüfung).
2. **Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar** (4 Semesterkurse, Diplomprüfung).

Zum Eintritt in die 1. Klasse der Frauenbildungsschule ist erforderlich:

Das zurückgelegte 15. Altersjahr; ferner der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der 3 Sekundarklassen erworben werden.

Zum Eintritt in das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar ist erforderlich:

Das 6 Monate vor Kursbeginn zurückgelegte 18. Altersjahr, ferner der Ausweis über eine in der Regel 12jährige Schulbildung sowie ein dreimonatiges Praktikum in einem Kinderheim.

Der nächste Kurs beginnt im Herbst 1947. Ausschreibung erfolgt Mitte August im Tagblatt der Stadt Zürich.

Schriftliche Prüfung für die Frauenbildungsschule:

Freitag, den 14. Februar 1947.

Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug 8.10 Uhr im **Singsaal**, 4. Stock, des Schulhauses Hohe Promenade, einzufinden.

Mündliche Prüfung.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung. Die mündliche Prüfung findet statt: **Montag, den 24. Februar 1947.**

Die Prüfungen zum **Eintritt in obere Klassen** beginnen **Freitag, den 14. Februar 1947.**

Elternabend: Mittwoch, den 22. Januar 1947, 20 Uhr, im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her).

Zürich, den 10. Dezember 1946.

Der Schulvorstand.

Primarschule Wetzikon.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1947/48 sind folgende Lehrstellen an unserer Primarschule definitiv zu besetzen:

1. Die Lehrstelle der 1. und 2. Klasse in Ober-Wetzikon.
2. Die Lehrstelle der 1. und 2. Klasse in Unter-Wetzikon.
3. Die Lehrstelle der 5. und 6. Klasse in Ober-Wetzikon.

An den Lehrstellen amten keine Verweser.

Für die unter 1) und 2) erwähnten Lehrstellen kommen männliche oder weibliche Lehrkräfte in Frage, für die unter 3) aufgeführte Lehrstelle nur Lehrer.

Die Gemeindezulage einschließlich gesetzliche Wohnungsentschädigung beträgt für Lehrer maximal Fr. 3100, für Lehrerinnen Fr. 2500. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet; Teuerungszulagen, Alterspension nach Verordnung.

Anmeldungen sind bis 31. Januar 1947 unter Beilage von Zeugnissen, des Wahlfähigkeitsausweises und des Stundenplanes (mit Ferienangabe) an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Rob. Stucky, Dipl.-Ing., Kempten-Wetzikon, einzureichen.

Wetzikon, 24. Dezember 1946.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Neftenbach.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1947/48 sind die Lehrstellen der 3./4. Klasse und der 7./8. Klasse neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage inklusive gesetzliche Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1400.— bis Fr. 2000.—, zuzüglich Teuerungszulage. Frühere Dienstjahre werden entsprechend angerechnet. Die Erstellung neuer Lehrerwohnungen ist in Angriff genommen.

Die Ausschreibung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, die auch über die Höhe der Teuerungszulage zu beschließen hat (Antrag minimal 40%).

Anmeldungen unter Beilage der Ausweise und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit, des Wahlfähigkeitszeugnisses sowie des Stundenplanes, sind bis 20. Januar 1947 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Keller, zu richten.

Neftenbach, den 16. Dezember 1946.

Schulpflege Neftenbach.

Primarschule Volketswil.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1947/48 die Lehrstelle an der Oberstufe (6.—8. Klasse) durch eine männliche Lehrkraft definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung beträgt maximal Fr. 1600.— plus 20% Teuerungszulage.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis spätestens 20. Januar 1947 an den Präsidenten der Gemeindeschulpflege Volketswil, Herrn Ernst Leuthold, Hegnau, zu richten. Der derzeitige Verweser gilt als angemeldet.

Hegnau, den 15. Dezember 1946.

Die Gemeindeschulpflege.

Primarschule Opfikon.

Offene Lehrstellen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1947/48 zwei Lehrstellen neu zu besetzen.

Die Gemeindegulage inklusive Wohnungsentschädigung und Teuerungszulage beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 3000.—. Verheiratete Lehrer genießen außerdem Familien- und Kinderzulage. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und des Stundenplanes bis 20. Januar 1947 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Emil Girsberger, Glattbrugg, einzureichen.

Opfikon, den 17. Dezember 1946.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Benken.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1947/48 eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung neu zu besetzen.

Die Besoldung ist im Sinne einer Erhöhung in Neuordnung begriffen.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage der zürcherischen Lehrerpapente, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrfähigkeit und des Stundenplanes bis zum 20. Januar 1947 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn E. Schurter, Benken, einzusenden.

Benken, den 23. Dezember 1946.

Die Sekundarschulpflege.

Lehrstelle an der Sekundarschule Winterthur, Schulkreis Oberwinterthur.

Auf Beginn des Schuljahres 1947/48 ist, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörden, definitiv zu besetzen: **1 Lehrstelle**, sprachlich-historischer Richtung.

Die **Besoldung** beträgt für Sekundarlehrer Fr. 7100.— bis Fr. 9600.—; Lehrerinnen Fr. 6900.— bis Fr. 9400.—, zuzüglich Teuerungszulagen. Pensionsberechtigung.

Handschriftliche Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan wird bis zum 20. Januar 1947 an den Präsidenten der Kreisschulpflege Oberwinterthur, Herrn Dr. W. Marti, Rychenbergstraße 283, zu richten.

Winterthur, den 31. Dezember 1946.

Das Schulaamt.

Sekundarschule Horgen.

Offene Lehrstelle.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch Erziehungsrat und Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1947/48 die 8. Lehrstelle an unserer Sekundarschule definitiv zu besetzen.

Gegenwärtige Gemeindegulage Fr. 2000 bis Fr. 3200 zuzüglich Teuerungszulagen.

Bewerber sprachlich-historischer Studienrichtung belieben ihre Anmeldung bis 20. Februar 1947 unter Beilage von Wahlfähigkeitszeugnis, Prüfungsausweis, Curriculum vitae, Ausweis über bisherige Tätigkeit und Stundenplan zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Bezirksanwalt Dr. W. Kunz, Horgen.

Der gegenwärtige Verweser gilt als angemeldet.

Horgen, den 27. Dezember 1946.

Die Schulpflege.

Arbeitsschule Wallisellen.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes ist an der Arbeitsschule der Primarschule Wallisellen auf Beginn des Schuljahres 1947/48 eine Lehrstelle neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 16.— bis 40.— pro Jahresstunde plus Teuerungszulage.

Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau M. Wälti, Rosenbergstraße, Wallisellen, zu richten.

Wallisellen, 11. Dezember 1946.

Die Schulpflege.

Arbeitsschule Richterswil.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes ist an der Arbeitsschule der Primar- und Sekundarschule Richterswil-Dorf auf Beginn des Schuljahres 1947/48 die Stelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine neue Besoldungsverordnung ist in Vorbereitung.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan sind bis zum 25. Januar 1947 an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Schneider-Blattmann, Pilgerli, zu richten.

Richterswil, den 19. Dezember 1946.

Die Primarschulpflege.

Neubesetzung von Lehrstellen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Auf Beginn des Schuljahres 1947/48 sind, vorbehältlich der Genehmigung durch die Oberbehörden, zwei Lehrstellen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der 7. und 8. Primarklasse definitiv zu besetzen.

Die Bewerbungen sind auf den amtlichen Anmeldeformularen einzureichen; diese können beim Schulamt, Amtshaus III, Werdmühleplatz 4, 2. Stock, Zimmer 92, bezogen werden.

Die Anmeldungen sind bis 25. Januar 1947 dem **Schulvorstand der Stadt Zürich** einzureichen; ihnen sind beizulegen:

1. Das zürcherische Wählbarkeitszeugnis;
2. eine Darstellung des Studienganges;

3. eine Darstellung und Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit; Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigten Abschriften einzureichen;
4. der Stundenplan des Winterhalbjahres mit Angabe allfälliger außerordentlicher Ferien.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen haben sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die gewählten Hauswirtschaftslehrerinnen sind verpflichtet, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Zürich, den 12. Dezember 1946.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Universität Zürich.

Ehrenpromotion.

Die Medizinische Fakultät verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Medizin Herrn Professor Dr. Ernst Hafter, von Zürich, in Anerkennung seines erfolgreichen Eintretens für die Forderungen der Medizin bei der Gestaltung des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Zürich, 9. Dezember 1946.

Der Dekan: G. F a n c o n i.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1946 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichneten Dissertationen verliehen:

Von der Theologischen Fakultät:

Vontobel Klara, von Mettmenstetten ZH: „Das Arbeitsethos des deutschen Protestantismus von der nachreformatorischen Zeit bis zur Aufklärung.“

Zürich, 18. Dezember 1946.

Der Dekan: W. G ü t.

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Doktor beider Rechte:

Seethaler, Frank, von Egnach TG: „Der außergerichtliche Vergleich.“

Koller, Max von Oberwil AG: „Konzessionierung und rechtliche Behandlung von Luftseilbahnen und Skiliften.“

Müller, Werner, von Zürich: „Die trölerhafte Prozeßführung auf Grund der zürcherischen Zivilprozeßordnung vom 13. April 1913.“

Farry, Elio Alex, von Zürich: „Pierre Quisard und sein Coutumier du Pays de Vaud 1555 sqq. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Kantone Waadt, Freiburg und Bern.“

Zürich, 18. Dezember 1946.

Der Dekan: K. O f t i n g e r.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Dosch-Schmid, Angela, von Tinizong GR: „Die Price-Jones'schen Kurven beim Neugeborenen.“

- Bader, Wilhelmine, von Wien: „Über die Entwicklung und Behandlung von Lungenabszessen.“
- Koszewski, Bohdan Juliusz, von Warszawa (Polen): „Zur Frage der Häufigkeit des Ulkarskarzinoms des Magens.“
- Fatzer, Guy, von Romanshorn: „Etude de l'électrocardiogramme dans le bloc atrio-ventriculaire (44 cas).“
- Hensler, Karl, von Einsiedeln SZ: „Epidermolysis bullosa dystrophica mit dominantem Erbgang und grossen Manifestationsschwankungen.“
- Buckley-Grob, Sonja, von Zürich: „Atypische verruköse Endocarditis mit Haut- und vaskulären Erscheinungen (Libman-Sackssches Syndrom) bei einem 10jährigen Mädchen.“
- Samiy-Hedjazi, Farah, von Teheran (Iran): „Über das Blutbild des Keuchhustens.“
- Schlegel, Johann Jakob, von Wartau SG und Zürich: „Spätresultate des extrapleurales Pneumothorax.“
- Volkmann-Zehr, Marthe Marie, von Luzern: „Das sogenannte ‚Libman-Sackssche Syndrom‘.“
- Blöchliger, Kurt Arthur, von Goldingen SG: „Die psychischen Störungen bei der Friedreichschen Ataxie.“
- Deluz, Lucien, von Romanel s. Lausanne: „Un cas de sclérose pluriglandulaire endocrinienne (Falta) à évolution triphasique.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

- Castagnola, Luigi, von Lugano: „Untersuchung über die abtötende Wirkung einiger neuerer Medikamente auf die Ganggränbakterien des Wurzelkanals vermittels Iontophorese.“

Zürich, 18. Dezember 1946.

Der Dekan: G. F a n c o n i.

Von der Philosophischen Fakultät I:

- Brügger, Hans-Horst, von Zürich und Churwalden GR: „Die Briefe Heinrich von Kleists.“
- Marjasch, Sonja, von Wilchingen SH: „Der amerikanische Bestseller. Sein Wesen und seine Verbreitung unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz.“
- Hablützel, Margrit Elisabeth, von Zürich: „Die Bildwelt Thomas Deloneys. Ein Beitrag zur Erkenntnis von Zeitgeist und Gattungsgeschichte der englischen Renaissance.“
- Hüssy, Hans, von Zürich und Safenwil AG: „Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation.“
- Matzenauer, Max, von Brunnadern SG: „Studien zur Politik Karls des Kühnen bis 1474.“

Zürich, 18. Dezember 1946.

Der Dekan: R. H o t z e n k ö c h e r l e.

Von der Philosophischen Fakultät II:

- Staub, Alfred, von Menzingen ZG: „Integralsätze hyperkomplexer regulärer Funktionen von $2n$ reellen Variablen.“
- Jenny, Walter, von Ennenda GL: „Zur Konstitution des Chinophthalons.“

Zürich, 18. Dezember 1946.

Der Dekan: H. S t e i n e r.